

Zeitschrift: Freidenker [1956-2007]
Herausgeber: Freidenker-Vereinigung der Schweiz
Band: 78 (1995)
Heft: 1

Artikel: Hilfe für die Opfer
Autor: Schärer, Ann
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-414068>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 30.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Hilfe für die Opfer

Opfer einer Straftat können psychologische Betreuung für das Verarbeiten des Erlebten nötig haben. Dass Straftäter nicht nur bestraft, sondern auch betreut und nach Möglichkeit gefördert werden sollen, wird allgemein als sinnvoll empfunden. Manchem mag dabei aber auffallen, wie schräg das Verhältnis liegt im Vergleich zur Aufmerksamkeit und Hilfe, die den von einer Straftat Geschädigten, den Opfern, entgegengebracht wird: Es schien bis anhin, dass sie gutteils **vergessen werden**.

Opferhilfegesetz

Anfang 1993 ist das Schweizerische Opferhilfegesetz (OHG) in Kraft getreten. Sein Geltungsbereich ist auf Menschen ausgerichtet, die durch eine Straftat in ihrer körperlichen, sexuellen oder psychischen Integrität unmittelbar beeinträchtigt worden sind. Für den Vollzug des Opferhilfegesetzes zuständig sind die Kantone mit der Bereitstellung von Beratungsstellen zur Leistung oder Vermittlung von Fachhilfe.

Seelische Vollständigkeit

Zum erwähnten Geltungsbereich gehört ausdrücklich die psychische Integrität. Straftaten können beim Opfer Empfindungen und Gefühle wecken, die nicht ohne weiteres zu integrieren sind und es oft überfordern. Gefühle und Bedürfnisse sind in sich weitgehend zweipolig. Zur bewussteren Seite gehört eine meist schwächer bewusste, dunklere, ein «Schatten». Ausserordentliche Ereignisse, wie eine erlittene Straftat dies ist, öffnen die Bahn für vorher weniger deutlich erlebte Gefühlsseiten und Persönlichkeitsanteile. Diese überrumpeln vielleicht, verwirren, machen ratlos.

Klärungshilfen

Psychologische Klärungshilfe in solchen Lagen setzt Kenntnisse voraus, die sich auf die besondere Befindlichkeit von Menschen in Opfersituationen beziehen. Im Rahmen dieser gezielten Ausrichtung sind Themen wie Wiedergutmachung, Formen der Gewalt, die Gefühle von Ohnmacht, Ausgeliefertsein, Schrecken und Angst, entstandene Einschränkungen und daneben der Bereich der Mechanismen im Sozialleben wesentlich.

Rollen

Als Sozialmechanismen sind Rollen- und Gruppenvorgänge gemeint. Sie haben prägende Tendenzen und können die Entwicklung der einzelnen weitgehend beeinflussen. Weil sie sich gutteils automatisch abspielen und so dem Bewusstsein entzogen sind, lassen sie sich schwer kontrollieren.

In Rollen – in unserem Zusammenhang in der Opferrolle – kann man und frau hängenbleiben und sich darin verfangen mit den entsprechenden, vielleicht wenig bewussten Erwartungshaltungen. Auf dieser Grundlage mag sich dann der bittere Kreislauf der sich selbst bestätigenden Unglücksprognose realisieren: Wer sich schwach und hilflos fühlt in der Folge einer erlebten Opferrolle, wird einer schwierigeren Herausforderung wahrscheinlich in eben dieser Rolle begegnen und so das eigene Bild der Ohnmacht finden.

Hemmschwelle

In manchen Lagen nun können Direktbetroffene nicht selbst um Hilfe nachsuchen, und möglicherweise ist die Hemmschwelle für die nächsten Angehörigen zu hoch, um Aussenstehende mit einzubeziehen in das, was geschah. Für derartige Gegebenheiten gibt es noch manches zu klären in bezug auf das im OHG verankerte Hilfsangebot.

Ein Beispiel: Kleinkinder nehmen einen unverständenen Übergriff, einen Missbrauch, der nicht schmerzhaft zu sein braucht, von seiten eines sehr nahestehenden erwachsenen Menschen ratlos entgegen. Ein Kind im Vorschulalter empfindet eine derartige Grenzüberschreitung in einer Weise, die für erwachsene Menschen nicht ohne weiteres und selbstverständlich vorstellbar oder einführbar ist. Wenn vertraute Erwachsene dem Kind gegenüber gelernte Nor-

men und anerkannte Grenzen überschreiten in einer Art, die klar Würde missachtet, kann dies das Kind in grausamer Weise überraschen und total verwirren und befremden: Bis anhin Selbstverständliches hat auf einmal seine fraglose Gültigkeit verloren. Die «Welt» wird nicht mehr verstanden. Je näher das Kind dem betreffenden Menschen stand, um so mehr wird es getroffen.

Längerfristiger Einsatz

Der Umbruch im Kind kann ein ungeheures Ausmass annehmen, vor allem dann, wenn es in seinem Bemühen um Erklärung mit seiner Aussage auf Ablehnung stösst bei einem Angehörigen, vielleicht auf Schuldvorwürfe. Derartige ist im Gehege eines Familienverbundes nicht unwahrscheinlich. Das präsentierte Familienbild soll heil bleiben. Angehörige mögen da, weil sie indirekt in dieser oder jener Weise sich selbst betroffen fühlen, überfordert sein. Hier müsste psychologische Hilfe mit längerfristigem Einsatz entstehen können, um Empfindungen der Isolation und Ohnmacht – vielleicht auch der Schuld und Wertlosigkeit – aufzufangen und mindern zu helfen.

Im Bereich der längerfristigen Unterstützung ist der OHG-Geltungsbereich eingeschränkt. Die Kantone haben aber grundsätzlich die Möglichkeit, ihn auszuweiten und flexibel zu handhaben.

Ann Schärer, Psychologin und Psychotherapeutin FSP, Bern

Auch Einstein war kein Einzelkind

In der Oktober- und November-Nummer des «Freidenkers» wird die Einkindfamilie mit z.T. fragwürdigen Argumenten empfohlen. Sicher gibt es Gründe für kein oder ein Kind. Eine Frau wäre bei einer Schwangerschaft oder Geburt gefährdet, für eine Alleinerziehende ist mehr als ein Kind finanziell und zeitlich nicht tragbar, einer «begnadeten» Künstlerin ist schon ein Kind zuviel... Nicht vergessen dürfen wir die Frauen, die ungewollt keine Kinder bekommen.

Und die andern sollten wegen der Überbevölkerung in der Dritten Welt nur ein Kind haben? Müssen wir das ausbaden? Die Welt wächst – Europa und die Schweiz schrumpfen. Ist das die Lösung?

In den Ländern der Dritten Welt sollte die Bevölkerungspolitik versuchen, den Geburtenüberschuss abzubauen. Weltweit ängstigt das ungebremste Wachstum die Menschen. Dies mag ein Grund sein, weshalb die Bevölkerungsprognosen für die Schweiz und Europa, die übereinstimmend eine Abnahme der einheimi-

schen Bevölkerung voraussagen, kaum zur Kenntnis genommen werden. Die Geburtenrate bleibt unverändert tief. Die für eine stabile Bevölkerungsentwicklung nötige Zahl von 210 Kindern pro 100 Frauen wird nicht erreicht, die Bevölkerung schrumpft. Da die Schweizerinnen und Schweizer immer älter werden, gleichzeitig aber immer weniger Kinder auf die Welt kommen, überaltert die Schweiz. Nach dem Jahr 2010 wird mehr als die Hälfte der Stimm- und Wahlberechtigten älter als 50 Jahre sein. Alternde Gesellschaften sind mit vielen Problemen konfrontiert.

Wie viele verzichten heute wegen des Doppelverdienstes auf Kinder und verwenden das Wort «Überbevölkerung» nur für ihre Ausreden? Sind viel Geld, Luxus, teure Ferien usw. Ersatz genug? Die alte Frau, die ich auf dem Friedhof weinen sah, sagte: «Wir haben das ganze Leben viel Geld gescheffelt und darum auf Kinder verzichtet, heute bin ich ganz allein.» Bei der Einkindfamilie ist der Verlust oder die Sorge wegen des Kindes